Dezember-Soforthilfe für Privathaushalte und kleinere Unternehmen

Gas- und Wärmekunden erhalten eine Dezember-Soforthilfe, die der Bund übernimmt. Die Maßnahme soll eine Überbrückung darstellen, bis im nächsten Jahr die geplanten Energiepreisbremsen greifen. Die Soforthilfe ist einkommensunabhängig.

So funktioniert die Dezember-Soforthilfe für Gas

Höhe der Soforthilfe =

Prognostizierter Jahresverbrauch[1] : 12 X **Gaspreis Dezember 2022[2]**

=> die Entlastung über die Soforthilfe entspricht **nicht** dem tatsächlichen Dezember-abschlag oder der Rechnung für den Monat Dezember, sondern kann davon abweichen

=> Energiesparen lohnt sich auch im Dezember!

Auch Wärmekunden werden entlastet

Wärmekunden, die

- die gelieferte Menge bis zu einem Jahresverbrauch von 1,5 Mio. Kilowattstunden selbst verbrauchen oder
- Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum beziehen

erhalten eine Entlastung von **120 Prozent des September-Abschlags**.

Müssen Kunden tätig werden?

Im Dezember werden keine Abschläge für Gas und Wärme eingezogen => Kunden, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen nicht aktiv werden.

Aber: Kunden mit Dauerauftrag sollten tätig werden und die Zahlung für Dezember aussetzen. Andernfalls wird der zu viel überwiesene Betrag erst in der Jahresabrechnung verrechnet.

Wann erreicht die Entlastung die Mieter?

Die meisten Mieter werden zentral versorgt, d.h. sie haben keine eigenen Verträge mit dem Energielieferanten, sondern erhalten eine jährliche Heizkostenabrechnung von ihrem Vermieter.
Für sie gilt:

- Wenn die monatlichen Vorauszahlungen noch nicht angepasst worden sind:
  Die Vermieter müssen in der jährlichen Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 die Entlastung dem jeweiligen Mieter gutschreiben (also zu dem Zeitpunkt, in dem die Mieter die gesamte Preissteigerung des Jahres 2022 durch eventuelle Nachzahlungen tragen müssten).
- Wenn die Betriebskostenvorauszahlung wegen gestiegener Gas- oder Wärmekosten in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhöht wurde:
  Der Erhöhungsbetrag im Dezember muss nicht bezahlt werden.
- Wenn der Mietvertrag in den letzten neun Monaten neu geschlossen wurde:
  Ein Viertel der im Dezember 2022 anfallenden Betriebskosten muss nicht bezahlt werden.

Werden Beträge dennoch bezahlt, müssen sie von den Vermietern als Gutschrift in der Nebenkostenabrechnung für 2022 berücksichtigt werden.

[1] Die Prognose des Jahresverbrauchs wird ausgehend vom September 2022 erstellt.
[2] Gaspreis Dezember **=**
Brutto-Arbeitspreis (= Cent pro kWh, Stand 1.12.2022)
+ 1/12 des (verbrauchsunabhängigen) Grundpreises (Stand 1.12.2022).

Energiepreisbremse 2023
Die Bundesregierung hat Preisbremsen für Strom, Erdgas und Wärme beschlossen.

Nach derzeitigen Plänen soll ab Januar 2023 der Preis

- für Gas auf 12 Cent je Kilowattstunde
- für Fernwärme auf 9,5 Cent je Kilowattstunde und
- für Strom auf 40 Cent je Kilowattstunde

(jeweils brutto) gedeckelt werden.

Die Deckelung soll für den **Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs** gelten – für den Rest gilt der vertraglich vereinbarte Preis.

Es bleibt wichtig, sparsam mit Energie umzugehen!

In fast jedem Haushalt gibt es noch Möglichkeiten, Energie einzusparen – zum Beispiel die Heizung herunterdrehen, wenn niemand zu Hause ist, Stoßlüften und beim Duschen auf Dauer und Temperatur achten. Zudem sollte jeder überlegen, ob es nicht auch ein oder zwei Grad weniger im Zimmer tun. Jedes Grad weniger heizen verbraucht sechs Prozent weniger Energie und Geld **–** denn jede eingesparte Kilowattstunde schont auch den eigenen Geldbeutel.

Weitere **Energiespartipps** gibt es unter:

- www.thuega-energie.de/klima
- https://www.stromspar-check.de/energiespartipps: Hier findet man eine Energiespar-Broschüre in vielen verschiedenen Sprachen.

Informationen zum **kostenlosen Stromsparcheck** findet man unter:
www.caritas-konstanz.de/angeboteundhilfen/menschenhaltgeben/fairkaufkonstanz/stromsparcheck/stromspar-check